



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 179-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.297

Eingereicht am: 05.09.2022

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SVP (Rüeggsegger, Riggisberg) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2022

RRB-Nr.: 1144/2022 vom 09. November 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Energiekrise – Jetzt private Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Einbau von Anlagen zum Bezug erneuerbarer Energie durch Private und Gewerbe vermehrt für bewilligungsfrei zu erklären bzw. dem Grossen Rat eine Anpassung des BewD vorzulegen und soweit nötig auf Bundesebene auf eine Bewilligungsfreiheit solcher Anlagen hinzuwirken.

Begründung:

Europa und auch die Schweiz befinden sich in einer Energiekrise, für den Winter droht eine Mangellage. Die Politik der vergangenen Jahre mit vorschnellen Ausstiegen und Verbürokratisierung der Verfahren auch für erneuerbare Energieträger führt in eine Sackgasse und kommt die Schweiz nun teuer zu stehen. Es braucht eine Kurskorrektur, um das Energieangebot in der Schweiz zu erhöhen, dies mit Fokus auf erneuerbare und klimaschonende Energieträger. Erneuerbare Energieanlagen für Private und Gewerbe (z. B. Wärmepumpe, Pellets) sollen, wenn immer möglich, bewilligungsfrei eingebaut werden können. Allenfalls sind auf Bundesebene die entsprechenden Grundlagen anzupassen.

Begründung der Dringlichkeit: Im kommenden Winter wird sich die bereits eingetretene Energiekrise höchstwahrscheinlich zu einer Energiemangellage verschärfen. Die Motion enthält Massnahmen, die bei politischem Konsens sofort bzw. jedenfalls kurzfristig umgesetzt werden können. Die Anliegen haben entsprechend sehr hohe Dringlichkeit.

Antwort des Regierungsrates

Das Angebot an Energie wird sich in den kommenden Monaten mit grosser Wahrscheinlichkeit weiter verknappen. Umso dringlicher wird die Produktion von nachhaltiger Energie in der Schweiz. Der Regierungsrat kann die Bestrebung der Motionäre, den Zubau von erneuerbarer Energie zu vereinfachen und die dafür nötigen Bewilligungsprozesse, dort wo es möglich ist, aufzuheben, deshalb gut nachvollziehen. Er teilt das Anliegen. Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Baubewilligungspflicht verweist er auf seine Ausführungen zu M 173-2022. Die Kantone dürfen keine Bauten und Anlagen von der Baubewilligungspflicht befreien, wenn diese nach Bundesrecht eine Bewilligung benötigen.

Bereits heute können viele Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien baubewilligungsfrei erstellt werden. Dazu gehören Erdwärmesonden, Luftwärmepumpen in Gebäuden, Wasserwärmepumpen mit Grundwassernutzung, genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern (ausser auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung) sowie freistehende Solaranlagen bis zu einer Grösse von 10 m². Dabei hält der Regierungsrat fest, dass Anlagen wie Wärmepumpen und Pelletheizungen — den (umwelt- und brandschutz-) rechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen, auch wenn sie ohne Baubewilligung erstellt werden können. So ist namentlich bei Luftwärmepumpen dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Nachbarschaft nicht mit unzulässigen Immissionen konfrontiert wird. Die Kontrolle, ob die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden, kann grundsätzlich auch über eine Meldepflicht sichergestellt werden (z.B. Solaranlagen).

Der Kanton Bern hat seinen rechtlichen Spielraum hinsichtlich der Baubewilligungsfreiheit von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien schon weitgehend ausgeschöpft. Eine weitere Lockerung ist bei Solaranlagen an Fassaden in Gewerbe-, Arbeit- und Industriezonen sowie allenfalls an gewissen Orten in Wohn- und gemischten Zonen möglich. Der Regierungsrat ist bereit, eine solche Lockerung vorzusehen (vgl. Antwort zu M 173-2022), sofern dies nicht bereits auf Bundesebene erfolgen wird. Das Anliegen der Motionäre ist, soweit es das zwingende Bundesrecht zulässt, bereits umgesetzt bzw. wird mit der M 173.2022 vollständig umgesetzt. Der Regierungsrat ist aber bereit, auf Bundesebene auf die Ausdehnung der Baubewilligungsfreiheit von Anlagen zum Bezug erneuerbarer Energie hinzuwirken. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme des Vorstosses.

Verteiler

– Grosser Rat